

## TIERE IM RECHT

# Darf man Hunde und Katzen essen?

*Ich habe gelesen, dass es gewisse Regionen in der Schweiz gibt, in denen auch heute noch Hunde- und Katzenfleisch gegessen wird. Ist so etwas überhaupt erlaubt?*

M.B. aus Davos

Liebe Frau B.

Tatsächlich wird in gewissen Schweizer Landesgegenden noch immer Fleisch von Hunden und gelegentlich auch von Katzen gegessen. Während dies in früheren Zeiten vor dem Hintergrund der allgemeinen Lebensmittelknappheit nicht unüblich war, ist die Tötung von Hunden und Katzen zu Nahrungszwecken heutzutage – zumindest in unseren Breitengraden – gesellschaftlich verpönt. Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot für den Verzehr von Hunde- oder Katzenfleisch gibt es in der Schweiz aber nicht.

### Verkauf verboten, nicht aber der Konsum

Im Gegensatz zum Konsum stehen aber zumindest der Herstellung sowie dem Handel und Inverkehrbringen des Fleisches von Hunden und Katzen rechtliche Hindernisse entgegen: Die Lebensmittelgesetzgebung zählt

nämlich abschliessend jene Tierarten auf, deren Fleisch als Nahrungsmittel angeboten werden darf. Während unter anderem die hierzulande als Nutztiere gehaltenen Tierarten, die meisten Fische, Zuchtreptilien sowie verschiedene weitere Wildtiere in der Liste enthalten sind, gilt dies nicht für Hunde, Katzen, Nager oder Affen. Das Fleisch dieser Tiere darf höchstens für den Eigengebrauch verwendet, jedoch weder verkauft noch unentgeltlich abgegeben, angepriesen oder gelagert werden. Der Eigengebrauch beschränkt sich dabei auf die sogenannte Kernfamilie, das heisst auf die im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen. Bereits die Abgabe von Hunde- oder Katzenfleisch an weitere Verwandte, Freunde oder Angestellte oder das Einladen dieser oder anderer Personen zur gemeinsamen Einnahme eines entsprechenden «Fest-



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

mahls» bei sich zu Hause sind hingegen verboten.

### Tötung nur durch Fachleute

Zudem unterliegt die Tötung der Tiere relativ strengen Voraussetzungen. Das Tierschutzrecht schreibt vor, dass bei der Schlachtung – also bei der Tötung zur Nahrungsmittelgewinnung – schonend mit den Tieren umgegangen werden muss, wofür besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind. Insbesondere dürfen Wirbeltiere nur nach vorheriger Betäubung getötet werden. Einem Laien ist es kaum möglich, die Tötung eines Tiers fachgerecht und somit rechtskonform durchzuführen. Erfolgt die Schlachtung vorschriftswidrig, liegt in der Regel eine qualvolle Tötung vor, die als Tierquälerei mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft wird.



In der Schweiz ist es zwar nicht verboten, das Fleisch von Katzen oder Hunden zu verzehren, jedoch dürfen diese bei der Tötung nicht leiden.  
Bild Rudolpho Duba/pixelio

## STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

### ■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an  
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9  
8006 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

# Betäubungspflicht beim Töten von Tieren

Tieren kommt im Schweizer Recht kein allgemeiner Lebensschutz zu. Das Tierschutzrecht stellt für die Tötung von Tieren aber relativ strenge allgemeine Vorgaben auf. So muss jede Tiertötung so schonend wie möglich – das heisst unter Vermeidung jeglicher unnötiger Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste – erfolgen. Dementsprechend dürfen zumindest Wirbeltiere grundsätzlich nur unter Betäubung getötet werden.

## ■ Von Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Anders als etwa in Deutschland oder Österreich, wo für die Tötung von Tieren ein vernünftiger Grund vorliegen muss, wird das Leben von Tieren vom schweizerischen Recht nicht geschützt. Immerhin bestehen aber detaillierte Vorschriften zur Art und Weise der Tötung. Diese sollen sicherstellen, dass der Vorgang für die Tiere so schonend wie möglich abläuft. Zentral ist dabei der Grundsatz, dass die Tiere vor ihrer Tötung zu betäuben sind.

### Fachgerechte Betäubung nötig

Die Betäubung muss die Tiere unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzen. Da ein Laie kaum in der Lage ist, die Tötung inklusive vorheriger Betäubung eines Tieres fachgerecht durchzuführen, hält die Tierschutzgesetzgebung ausdrücklich fest, dass Tiere nur von Personen getötet werden dürfen, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Schlachthofmitarbeitende

müssen darüber hinaus über eine spezielle Ausbildung verfügen. Sind beim Töten eines Tiers nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist der Straftatbestand der qualvollen Tötung zu prüfen.

Von der generellen Betäubungspflicht bestehen einige wenige Ausnahmen, so etwa bei zeitlicher Dringlichkeit (selbstverständlich ist aber auch dann stets die für das Tier am wenigsten belastende Methode anzuwenden), bei der Jagd und im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen. Gestattet sind zudem Methoden, bei denen die Betäubung und der Todeseintritt zeitgleich erfolgen. Dies kann etwa bei einer fachgerechten Dekapitation (Enthauptung) der Fall sein oder bei einem gezielten Todesschuss. Entscheidend ist, dass beim Tier dabei keine Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste auftreten.

### Verbot des Schächtens

Untersagt ist in der Schweiz auch das Schächten, das namentlich von Anhängern jüdischen und islamischen Glaubens nach

religionsgesetzlichen Vorschriften und Traditionen praktiziert wird. Bei dieser ritualisierten Form des Schlachtens werden die Tiere ohne Betäubung mittels eines fachgerechten Halsschnitts beziehungsweise durch die anschliessende Entblutung getötet. Zulässig ist das rituelle Schlachten – also das Entbluten der Tiere ohne vorgängige Betäubung – einzig bei Geflügel.

Erlaubt ist zudem die kontingentierte Einfuhr von Koscher- und Halalfleisch. Die Import- und Bezugsberechtigung ist jedoch ausschliesslich Angehörigen der jüdischen und islamischen Gemeinschaft und ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengesellschaften vorbehalten.

## ■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)



Bevor das Fleisch bei uns auf den Tellern liegt, müssen Tiere geschlachtet werden. Das Gesetz sieht hierfür eine Betäubungspflicht vor. Bild Markus Walti/pixelio